

Beston Tongruben GmbH

Beston Tongruben GmbH · Neumannstr. 3 · 32257 Bünde

Annahmebedingungen für die Anlieferung von Bodenaushub am Standort Tongrube Beston, Hessisch Oldendorf, Heßlingen, an der L433	
1.)	Auf der Bodendeponie dürfen nur die in der Genehmigung und seinen Ergänzungen aufgeführten Abfallarten bzw. Böden angeliefert werden. Damit darf ausschließlich Bodenaushub der Klassen LAGA Z0 (bis August 2031) und EBV Anlage 1, Tabelle 3 – BM-0*, BG-0* / nach BBodSchV Anlage 1, Tabelle 4 oder höherwertig abgelagert werden.
2.)	Im Vorfeld an die Anlieferung von Bodenaushub / Abfall hat der Anlieferer/Erzeuger der Beston Tongruben GmbH entsprechende Nachweise (gültige, aktuelle und vollständige Deklarationsanalyse nach LAGA bzw. EBV / BBodSchV n. F. inkl. Probenahmeprotokoll, gutachterlicher Stellungnahme sowie Lageplan je Charge und / oder alle 500 cbm, ggf. Annahmeprotokoll) zur Herkunft und Beschaffenheit des anzuliefernden Bodenaushubs/Abfalls zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass eine Ablagerung des Abfalls / des Bodens zur Rekultivierung zugelassen ist und hat ferner eine Freigabe / Anlieferbestätigung bei der Beston Tongruben GmbH für die Anlieferung einzuholen.
3.)	Zu verwertende Aushubböden müssen für deponiebautechnische Maßnahmen geeignet sein (stichfest, stapelbar, einbau- und verdichtungsfähig; nicht schlammig / pastös). Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird ein Anteil von max. 5% mineralischer Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt) bzw. max. 1% artfremder Verunreinigungen (z. B. Holz, Plastik, Wurzelwerk, Organik) toleriert. Die Annahme von Böden der Bodenklasse 1, 2, 6 oder 7 ist grundsätzlich ausgeschlossen oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
4.)	Der anzuliefernde Boden muss in jedem Fall frei von wassergefährdenden Inhaltsstoffen sein. Bei Verdacht auf nicht zugelassene Inhaltsstoffe oder falsch deklarierter Böden / Abfälle behält sich die Beston Tongruben GmbH das Recht vor, den Anlieferungsprozess zu unterbrechen, den angelieferten Abfall / Bodenaushub separat aufzubewahren und durch ein akkreditiertes Institut nachuntersuchen zu lassen. Sofern festgestellt wird, dass nicht zugelassener Abfall/Bodenaushub angeliefert wurde, so ist dieser zu einer dafür zugelassenen Stelle zu verbringen. Sämtliche Kosten, z. B. für eine Deklarationsanalyse, den Ausbau, die Verladung, den Transport, anfallende Gebühren, Sortierung von Störstoffen und Kosten für etwaige Umweltschäden, etc., sind durch den Anlieferer/Erzeuger zu tragen.
5.)	Böden sowohl ohne Deklarationsanalyse als auch ohne ein gutachterliches Schreiben können grundsätzlich nicht angenommen werden. Für Kleinmengen von Böden aus unbenklicher Vornutzung bis 30 m ³ ist keine Deklarationsanalytik notwendig, sofern der Anlieferer gemäß der anliegenden Anlieferungserklärung bescheinigt, dass der Boden aus unbedenklicher Vornutzung stammt und damit unbelastet ist.
6.)	Die Annahme kann jederzeit aus witterungs-, kapazitätsbedingten oder sonstigen, den Gruben- und Bodenablagerungsbetrieb betreffenden Gründen seitens des Betriebspersonals oder der Beston Tongruben GmbH eingeschränkt werden.
7.)	Bei Anlieferung erfolgt, eine Prüfung der Anlieferungsunterlagen und eine Identitätskontrolle des Abfalls/Bodenaushubs. Eine Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten, d. h. bei Abwesenheit des Betriebs-/Deponiewartes, ist nicht vorgesehen. Weiterhin gilt die aktuelle Betriebsordnung.